

Anmeldung Aussteller

Bitte zurücksenden an:

info@gbt-event.de

Firma	
Straße/Postfach	
PLZ, Ort	Land
Ansprechpartner	Mobilnummer
Telefon	Telefax
E-Mail	Internetadresse
Wir sind: <input type="checkbox"/> Unternehmer <input type="checkbox"/> kein Unternehmer	
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (EU), Steuernummer	

Eintrag Ihres Warenangebotes im Ausstellerverzeichnis

- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> 1. Fahrsport | <input type="checkbox"/> 5. Reitsportbedarf und-bekleidung | <input type="checkbox"/> 9. Vereine / Verbände |
| <input type="checkbox"/> 2. Freizeit und Touristik | <input type="checkbox"/> 6. Stall- und Reitanlagenbedarf | <input type="checkbox"/> 8. Dienstleistungen |
| <input type="checkbox"/> 3. Pferdepflege, Fütterung und Gesundheit | <input type="checkbox"/> 7. Transport und Fahrzeuge | <input type="checkbox"/> 9. Medien |
| <input type="checkbox"/> 4. Pferdezüchtung und Ausbildung | <input type="checkbox"/> 8. Western und Horsemanship | <input type="checkbox"/> 10. Sonstiges |

Komplettstand

inkl. Pagodenzelt mit Holzboden

	Preis	Corona-Preis 2022
<input type="checkbox"/> 3 x 3 Meter Komplettstand	€ 1.115,00	€ 980,00
<input type="checkbox"/> 4 x 4 Meter Komplettstand	€ 1.710,00	€ 1.550,00
<input type="checkbox"/> 5 x 5 Meter Komplettstand	€ 2.505,00	€ 2.255,00

Es besteht die Möglichkeit, mehrere Zelte gleicher Größe ohne Zwischenwände zu verbinden.

Freifläche (nur Investitionsgüter oder ausgewählte Verkaufsanhänger nach Absprache)

$\frac{\text{Lfm Front}}{\text{X}} \cdot \frac{\text{Lfm Tiefe}}{\text{m}} = \text{m}^2 \text{ Fläche}$	€ 65,00 /m ²	€ 55,00/m ²
<input type="checkbox"/> Stromanschluss 3kW/230V (inkl. Verbrauch)	€ 65,00	
<input checked="" type="checkbox"/> Mediapauschale	€ 135,00	

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN: 30 % zahlbar bei Buchung, 70 % Restzahlung vor Messebeginn.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer (nach UStG in der jeweils gültigen Fassung).

Die Anmeldung erfolgt ausschließlich unter Zugrundelegung der unter der Internetadresse www.reitsportmesse-berlin.de/für-aussteller/agb/ abrufbaren Teilnahmebedingungen des Veranstalters.

Im Zusammenhang mit Ihrer Anmeldung behält sich der Veranstalter vor, Sie über diese Veranstaltung und eigene ähnliche Veranstaltungen sowie über hiermit zusammenhängende Dienst- und Serviceleistungen per Email werblich anzusprechen. Darüber hinaus sprechen wir Sie per Post und per Telefon werblich an, soweit dies rechtlich zulässig ist. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, der Verwendung Ihrer Daten für eine werbliche Ansprache durch den Veranstalter zu widersprechen. Ihren Widerspruch richten Sie bitte an info@gbt-event.de oder an die postalische Anschrift des Veranstalters. Dabei fallen für Sie keine anderen als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen an. Informationen zur Nutzung Ihrer Daten finden Sie unter www.reitsportmesse-berlin.de/j/privacy.

Ich habe das Informationsblatt zum Datenschutz der Firma Die Reitsportmesse GmbH erhalten und gelesen. Alle meine Fragen zum Umgang mit meinen personenbezogenen Daten wurden hinreichend beantwortet.

Unterschrift/Datum

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift
(Vertretungsberechtigung wird versichert)

15. - 17. Juli 2022
REITSPORTMESSE BERLIN
Rennbahn Hoppegarten



Galopprennbahn Berlin-Hoppegarten
15. - 17. Juli 2022

www.reitsportmesse-berlin.de

Veranstalter:

Die Reitsportmesse GmbH i.G.
Buseckstraße 16
D-36043 Fulda
Büro Fulda: Tel: +49 (0)661- 41084050
Büro Essen: Tel: +49 (0)201- 80677990

powered by



Abweichende Rechnungsanschrift:

Pflicht-Pagodenzelte

Eigene Pagodenzelte, Pavillons oder andere Standbaulösungen sind nicht zulässig.

Gastronomieflächen

Die Anmeldung von Gastronomieflächen ist nur nach Absprache zu Sonderkonditionen möglich. Bitte kontaktieren Sie uns diesbezüglich telefonisch unter +49 (0)661 / 41 08 40 50 oder per Mail an info@neue-messe-fulda.de.

Bemerkungen:

Eintrag im Online-Ausstellerverzeichnis
für den Hauptaussteller, unter Buchstabe:

A-Z

Name in Druckbuchstaben

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der - Die Reitsportmesse GmbH i.G. -
nachfolgend „Veranstalter“ genannt

VERANSTALTER

Die Reitsportmesse GmbH (DRM GmbH)

Buseckstraße 16, 36043 Fulda

Tel: +49 (0) 661 / 41 08 40 50

E-Mail: info@neue-messe-fulda.de

www.reitsportmesse-berlin.de

VERANSTALTUNGSNAME, ORT UND ÖFFNUNGSZEITEN

Die Veranstaltung Reitsportmesse Open-Air Berlin-Hoppegarten findet von Freitag, 15.07.2022 bis Sonntag, 17.07.2022 auf dem Gelände der Rennbahn Hoppegarten GmbH & Co. KG, Goetheallee 1, 15366 Hoppegarten statt.

Die Messe ist für Besucher wie folgt geöffnet:

Freitag, 15.07. 2022, 10-20 Uhr

Samstag, 16.07.2022, 10-18 Uhr

Sonntag, 17.07.2022, 10-18 Uhr

Änderungen der Öffnungszeiten behält sich der Veranstalter DRM GmbH vor und gibt sie rechtzeitig bekannt. Die Ausstellungsstände müssen in dieser Zeit von den Ausstellern oder deren Vertretern besetzt sein.

ANMELDUNG Die Anmeldung zu einer Messe/Ausstellung erfolgt ausschließlich durch schriftliche Angebotsbestätigung unter Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen. Besondere Platzwünsche, die nach Möglichkeit berücksichtigt werden, stellen keine Bedingung für eine Teilnahme dar. Ein Konkurrenzausschluss wird nicht zugestanden. Die Anmeldung ist verbindlich, unabhängig von der Zulassung seitens des Messeveranstalters. Die Anmeldung ist erst mit ihrem Eingang beim Veranstalter vollzogen und bindend bis zur Mitteilung über die Zulassung bzw. Nichtzulassung. Mit der Angebotsbestätigung erklärt sich der Aussteller einverstanden, dass seine Angaben zum Zwecke der Verarbeitung der Anmeldung gespeichert und ggfs. zum Zwecke der Messebearbeitung an Dritte weitergegeben werden. Er erklärt sich damit einverstanden, dass Informationen über seine Beteiligung über elektronische Medien einschließlich des Internets verbreitet werden.

ZULASSUNG Über die Teilnahmeberechtigung von Ausstellern und Exponaten entscheidet der Veranstalter. Ein Rechtsanspruch auf eine Zulassung besteht nicht. Die Zulassung als Aussteller mit den angemeldeten Ausstellungsgütern wird schriftlich bestätigt. Mit der Übersendung der Zulassung (Auftragsbestätigung) und Zahlung der Abschlagsrechnung ist der Ausstellervertrag geschlossen. Mit der Abschlagsrechnung werden 30 % der Auftragssumme in Rechnung gestellt. Die Zahlung muss

innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserstellung geleistet werden. Nach der Zulassung wird ein Hallenplan, aus dem die Lage des Standes ersichtlich ist, zugestellt. Der Messeveranstalter ist berechtigt, die erteilte Zusage zu widerrufen, wenn a). Aussteller ihren finanziellen Verpflichtungen dem Veranstalter gegenüber nicht nachgekommen sind, b). gegen die Teilnahmebedingungen, technischen Richtlinien oder gesetzlichen Bestimmungen verstoßen wird, c). die Zulassung aufgrund falscher Voraussetzungen und Angaben des Ausstellers erteilt wurde. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Beteiligungspreise besteht nicht. Der Messeveranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen abweichend von der Zulassung dem Aussteller einen Platz in anderer Lage zuweisen oder die Standgröße geringfügig verändern. Verändert sich hierdurch die Standmiete, so erfolgt Erstattung bzw. Nachberechnung. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge zu den Hallen sowie die Durchgänge zu verlegen.

MITAUSSTELLER (UNTERAUSSTELLER) / GEMEINSCHAFTSSTÄNDE Ohne Genehmigung des Veranstalters ist es nicht gestattet, einen zugewiesenen Stand oder Teile davon gegen Entgelt oder ohne Vergütung an Dritte abzugeben. Für Waren oder Firmen, die nicht in der Zulassung genannt sind, darf auf dem Stand nicht geworben werden. Die Aufnahme von Unterausstellern ist schriftlich beim Veranstalter zu beantragen. Für Mitaussteller gelten die gleichen Bedingungen wie für den Hauptaussteller. Mitaussteller sind alle Aussteller, die neben dem Hauptaussteller auf dem Stand ausstellen. Sie gelten auch dann als Unteraussteller, wenn sie zum Antragsteller enge wirtschaftliche und organisatorische Bindungen haben. Zusätzliche vertretene Hersteller solcher Geräte, Maschinen oder Erzeugnisse, die zur Demonstration des Warenangebotes eines Ausstellers erforderlich sind und nicht angeboten werden, gelten nicht als Mitaussteller. Mitaussteller können, sofern die entsprechenden Entgelte bezahlt sind und die Unterlagen termingerecht vorliegen, in den Veranstaltungskatalog mit aufgenommen werden. Wird ein Stand zwei oder mehreren Ausstellern gemeinsam zugeteilt, so gelten alle Bestimmungen für jeden der Aussteller. Gegenüber dem Veranstalter haftet jeder Aussteller als Gesamtschuldner. Die gemeinschaftlich ausstellenden Unternehmen/Organisationen benennen in der Anmeldung einen gemeinsamen Vertreter.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN Die Standmiete sowie Entgelte für Anschlüsse, Verbrauchswerte, Standbau und sonstige Leistungen sind rechtzeitig und gemäß Rechnungslegung vor Veranstaltungsbeginn ohne Abzug an den Veranstalter zu zahlen. Die gleiche Fälligkeit gilt für Rechnungen über sonstige Lieferungen und Leistungen, die gesondert in Auftrag gegeben werden. Von der Gesamtrechnung wird die bereits geleistete Abschlagszahlung von 30 % (siehe auch unter Zulassung) in Abzug gebracht. Die restliche Summe ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserstellung zu leisten; spätestens jedoch 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn. Die Kosten für Standmieten, Anschlüsse und Verbrauchswerte gehen aus den Anmeldeunterlagen hervor. Wenn nicht anders vereinbart, sind die für die Abgrenzung des Standes benötigten Rück- und Trennwände nicht in der Gesamtmiete enthalten. Soweit nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird, gelten die in den jeweiligen Messekurzinformationen angegebenen Termine. Beanstandungen sind unverzüglich nach Rechnungserhalt schriftlich geltend zu machen; spätere Einwendungen sind

ausgeschlossen. Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten gelegt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner. Einzahlungen unter Angabe der Rechnungsnummer werden auf das in der Rechnung aufgeführte Bankkonto erbeten. Nach Fälligkeitseintritt werden Zinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz berechnet. Der Veranstalter kann bei Überschreiten der Zahlungstermine die Durchführung des Vertrags ablehnen und dem Aussteller die zugewiesene Fläche entziehen. Der Aussteller haftet für alle hierdurch entstandenen Schäden des Veranstalters, insbesondere für einen evtl. Mietausfall. Zur Absicherung für alle nichterfüllten Verpflichtungen des Ausstellers kann der Veranstalter ein Pfandrecht an den vom Aussteller eingebrachten Ausrüstungs- und Messegütern geltend machen. § 560 Satz 2 BGB wird nicht angewandt. Leistete der Aussteller fällige Beträge trotz Mahnung nicht, so ist der Veranstalter berechtigt, zurückbehaltene Gegenstände nach schriftlicher Ankündigung mit Frist von einer Woche freihändig zu verkaufen. Für Beschädigungen oder Verlust des Pfandgutes haftet der Veranstalter nicht.

RÜCKTRITT UND NICHTTEILNAHME Nach der Angebotsbestätigung ist ein Rücktritt des Ausstellers von der Anmeldung nicht möglich. Der gesamte Beteiligungspreis wird bei Rücktritt und Nichtteilnahme sofort fällig. Der Austausch von nicht belegten Flächen durch den Veranstalter zur Wahrung des optischen Gesamtbildes entbindet den Aussteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Der Rücktritt oder die Nichtteilnahme eines Hauptausstellers führt zum Ausschluss und Widerruf der Zulassung der Unteraussteller oder zusätzlich vertretenen Firmen. Wird über das Vermögen eines Ausstellers das gerichtliche Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet, hat der Aussteller dies dem Veranstalter anzuzeigen. Der Veranstalter behält sich vor, in diesem Fall den Vertrag fristlos zu kündigen. Für die Zahlungsverpflichtungen gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

AUFBAU Der Aussteller ist verpflichtet, bei Aufbau des Standes die in den Ablaufplänen angegebenen Fristen zu beachten. Ist am Tage vor der Eröffnung der Messe um 17.00 Uhr festzustellen, dass der Aussteller bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit dem Aufbau seines Standes begonnen hat, ist der Veranstalter berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen, soweit der Aussteller vorher keinen späteren Aufbautermin mit dem Veranstalter vereinbart hat. Der Aussteller hat in diesem Fall den vollen Mietpreis und die bereits entstandenen Kosten zu übernehmen. Soweit Kosten für die Dekoration des nicht bezogenen Standes entstehen, gehen diese zu Lasten des Ausstellers. Schadenersatzansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen. Der Standaufbau darf nur auf der zugewiesenen Fläche erfolgen. Überschreitungen der vorgegebenen Aufbauhöhe von 4 m ist nur mit Zustimmung des Veranstalters gestattet. Eine Standbeschriftung, aus der Name und Anschrift des Ausstellers hervorgehen, muss während der gesamten Ausstellungsdauer gut sichtbar angebracht sein. Alle beim Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Bei Verstößen gegen die Gestaltungsregeln ist der Veranstalter berechtigt, entsprechende Änderungen oder, falls erforderlich, die Entfernung des gesamten Standes zu verlangen, wobei er dies auf Kosten des Ausstellers veranlassen kann, wenn die beanstandeten Mängel nicht innerhalb von 24 Stunden durch den

Aussteller beseitigt werden. Im Falle der Schließung des Standes hat der Aussteller die volle Miete und die entstandenen Kosten zu ersetzen. Zur Sicherstellung eines guten Gesamteindrucks werden vom Veranstalter Richtlinien für den Standaufbau und die Standgestaltung festgelegt, die verbindliche Auflagen enthalten. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften sind für Aussteller und seine Auftraggeber verbindlich.

ABBAU Das vorzeitige Verlassen der Messestände ist nur mit Genehmigung des Veranstalters gestattet. Der Veranstalter ist in diesem Fall berechtigt, pro angefangenen Tag des Nichterscheinens/ frühzeitigen Verlassens der Messestände eine Gebühr in Höhe des 3-fachen Betrages der ursprünglichen Rechnung für die Standfläche zu erheben. Am Ende der Messe ist der Ausstellungsstand bzw. die Ausstellungsfläche im ursprünglichen Zustand bis zum im Abbauplan vorgesehenen Zeitpunkt zurückzugeben. Pagodenzelte sind im Ursprungszustand zu hinterlassen. Es dürfen keine Beklebungen, Befestigungen oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden. Teppichklebeband und sonstige Klebereste sind rückstandsfrei zu entfernen. Der Veranstalter ist berechtigt, evtl. Reinigungs- und Reparaturarbeiten auf Kosten des Ausstellers vornehmen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben vorbehalten. Der Aussteller haftet darüber hinaus für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials. Stände bzw. Messe-/Ausstellungsgüter, die zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin noch nicht abgebaut bzw. abgefahren wurden, können von der Messe- oder Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und/oder Beschädigung bei einem Spediteur eingelagert werden. Die im Veranstaltungsplan vorgesehenen Auf- und Abbaueiten sind strikt einzuhalten. Wenn dem Aussteller eine schriftliche Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, so hat er die daraus resultierenden Kosten der verlängerten Auf- und Abbaueiten zu tragen.

AUSSTELLUNGSGÜTER, VERKAUFSREGELUNG Waren oder Leistungen, die in der Zulassung nicht aufgeführt sind, dürfen nicht ausgestellt oder angeboten werden. Nicht zugelassene Güter können durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Der Aussteller ist verpflichtet, die allg. gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Bei Konsumentenveranstaltungen sind die Aussteller verpflichtet, unlauteren Wettbewerb gegenüber Mitbewerbern und ortsansässigen Unternehmen zu unterlassen. Die ausgestellten Waren unterliegen dem Recht über Preisauszeichnung. Bei Fachmessen sind Handverkäufe sowie sonstige Leistungen und Lieferungen, die vom Stand erbracht werden, unzulässig. Sonderregelungen für Aussteller sind möglich, müssen jedoch schriftlich beantragt und genehmigt werden. Das Gastronomierecht liegt grundsätzlich beim Veranstalter. Soweit in Absprache mit dem Veranstalter eine schriftliche Genehmigung zum Handverkauf für Waren und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle erteilt wird, trägt der Aussteller die fälligen Gebühren und verpflichtet sich, alle allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

WERBUNG IM MESSEGELÄNDE Exponate, Drucksachen und Werbemittel dürfen nur innerhalb des gemieteten Standes ausgestellt und verteilt werden. Hinsichtlich der Außenwerbung wird auf das Dienstleistungsangebot des Veranstalters verwiesen. Zulässig sind ausschließlich messebezogene

Werbemaßnahmen der Aussteller, die nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen. Der Veranstalter ist berechtigt, das Zur-Schau-Stellen und die Ausgabe von Werbemitteln, die zu Beanstandungen Anlass geben könnten, zu untersagen. Optische, sich bewegende und akustische Werbemittel und Produktpräsentationen sind erlaubt, sofern sie den Standnachbarn nicht belästigen und die messeeigene Ausrufanlage auf dem Ausstellungsgelände und Tontechnik der Reitringe nicht stören oder übertönen. Der Veranstalter kann bei Verstößen gegen diese Regelung einschreiten und Abänderungen verlangen.

HAFTUNG Die Haftung des Veranstalters beschränkt sich auf Sach- und Personenschäden, für die er gesetzlich haftbar gemacht werden kann. Eine Haftung des Veranstalters darüber hinaus ist ausdrücklich ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Veranstalter nicht für das Ausstellungsgut des Ausstellers. Schäden sind unverzüglich dem Veranstalter, ggf. der Polizei und dem Versicherer anzuzeigen. Ersatz der Schäden ist ausgeschlossen, wenn durch verspätete Schadensmeldung durch den Aussteller die Versicherung des Veranstalters die Übernahme des Schadens ablehnt. Die Aussteller haften gegenüber dem Veranstalter für Schäden, die durch sie, ihr Standpersonal, Angestellte oder Beauftragte an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden.

GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ Der Schutz von Erfindungen, Mustern und Marken richtet sich nach den in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Ein besonderer Messeschutz besteht nicht.

BETRIEB DER MESSESTÄNDE Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist der Stand mit ausreichend Informationsmaterial und Personal zu besetzen. Bei Vorführungen jeder Art am Stand ist eine Beeinträchtigung des Standbetriebes der Nachbarn auszuschließen. Der Veranstalter ist berechtigt, diejenigen Vorführungen zu untersagen oder einzuschränken, die zu unzumutbaren Abgas-, Staub- und Lärm-, Schmutz- oder Geruchsbelästigungen führen. Genehmigungen zur Beschallung oder Bewirtung sind grundsätzlich schriftlich vom Veranstalter einzuholen. Die Kosten für Genehmigungen (z.B. GEMA) trägt immer der Aussteller. Eine entgeltpflichtige Ausgabe von Speisen und Getränken ist generell verboten. Besondere Bestimmungen bei themenspezifischen Veranstaltungen sind in den Besonderen Teilnahmebedingungen der jeweiligen Veranstaltung aufgeführt.

TECHNISCHE LEITUNG Die Kosten für die Installation von Wasser-, Abwasser-, Elektro- und sonstigen Anschlüssen sowie die Kosten der Verbräuche und aller anderen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der angemieteten Ausstellungsfläche werden dem jeweiligen Aussteller (Hauptaussteller) in Rechnung gestellt. Sämtliche Installationen dürfen nur von dem Veranstalter oder von ihm beauftragten Unternehmen ausgeführt werden. Innerhalb des Standes können Installationen auch im Auftrag des Ausstellers von anderen Fachfirmen ausgeführt werden, die dem Veranstalter auf Aufforderung zu benennen sind. Der Aussteller haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Installationen

und durch Maschinen und Geräte entstehen, die nicht den einschlägigen Bestimmungen entsprechen oder deren Verbrauch höher als gemeldet ist.

ENTSORGUNG, REINIGUNG Aussteller und dessen Auftraggeber haben ihren Abfall/Reststoff eigenverantwortlich zu entsorgen. Über die Möglichkeit der Entsorgung auf dem Messegelände wird der Aussteller in den „Wichtige Informationen zu Ihrer Messebeteiligung“ informiert. Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich vor Veranstaltungsbeginn beendet sein. Lässt der Aussteller nicht durch eigenes Personal reinigen, so dürfen nur vom Veranstalter zugelassene Unternehmen mit der Reinigung beauftragt werden. Aussteller verpflichten sich zur Müllvermeidung. Sollte der Aussteller nach Räumung des Standes Müll oder sonstige Gegenstände zurücklassen, werden diese auf Kosten des Ausstellers beseitigt.

BEWACHUNG Die allgemeine Bewachung des Ausstellungsgeländes während der Laufzeit übernimmt der Veranstalter. Während der Auf- und Abbauzeiten besteht eine allgemeine Aufsicht. Eine Bewachung des Eigentums des Ausstellers ist von diesem selbst zu organisieren. Durch die vom Veranstalter übernommene allgemeine Bewachung wird der Ausschluss der Haftung für Personen- und Sachschäden nicht eingeschränkt. Sonderwachen während der Laufzeit dürfen nur durch die vom Veranstalter beauftragte Personen und Unternehmen gestellt werden.

HAUSRECHT Der Veranstalter übt auf dem gesamten Messegelände für die Auf-, Lauf- und Abbauzeit der Veranstaltung das Hausrecht aus. Der Veranstalter ist berechtigt, Weisungen zu erteilen. Das Mitbringen von Haustieren und das Fotografieren ist nur mit Genehmigung des Veranstalters gestattet. Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, den Ausstellungsbauten und Ausstellungsständen und den Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und für Werbung und Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller Einwendungen dagegen erheben kann. Dies gilt auch für Aufnahmen der Presse im Einverständnis mit dem Veranstalter.

VORBEHALT Der Veranstalter ist bei Vorliegen von nicht durch ihn verschuldeten zwingenden Gründen unter Berücksichtigung der Interessen der Aussteller an der Durchführung berechtigt, die Messe zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen. Die Aussteller haben in solch begründeten Ausnahmefällen, wie in sämtlichen Fällen höherer Gewalt, weder Anspruch auf Rücktritt oder Minderung des Beteiligungspreises noch auf Schadensersatz. Findet die Messe aus vorgenannten Gründen nicht statt, so kann der Aussteller mit einem Betrag von bis zu 25 % des Beteiligungspreises für allgemeinen Kostenersatz in Anspruch genommen werden. Hat der Veranstalter den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, wird durch den Aussteller kein Betrag geschuldet. Ein Schadensersatzanspruch gegen den Veranstalter ist ausgeschlossen. Muss der Veranstalter aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung die

Veranstaltung unterbrechen, verkürzen oder absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete.

VERWIRKLICHUNGSKLAUSEL Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung der Messe schriftlich geltend zu machen. Später geltend gemachte Ansprüche sind verwirkt.

SCHLUSSBESTIMMUNG Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Sollte sich eine Bestimmung der „Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, bleibt dadurch die Gültigkeit der Bestimmungen im Übrigen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine dem Regelungszweck entsprechende gültige Bestimmung zu ersetzen.

ERFÜLLUNGORT/GERICHTSSTAND Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Seiten Fulda. Dies gilt auch, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden. Es gilt das deutsche Recht.

DATENSCHUTZ Die Reitsportmesse GmbH erhebt, nutzt und verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten für die Begründung, Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Mit Ihrer Unterzeichnung der Datenschutzvereinbarung auf der Anmeldung gibt die DRM Ihre Daten an ihre Partner- und Serviceunternehmen sowie Dienstleister, auch zu dem Zweck weiter, dass diese Ihnen eigene Zusatzleistungen oder ähnliche Leistungen anbieten können. Ihre Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften genutzt. Uns erteilte Einwilligungserklärungen zum Datenschutz können Sie jederzeit schriftlich gegenüber DRM widerrufen.

ART DER ERHOBENEN PERSONENBEZOGENEN DATEN

Wir verarbeiten folgende personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten:

- Unternehmensname mit Rechtsform und Anschrift
- Titel und Namen
- Telefonnummern
- Faxnummern
- E-Mailadressen
- Tätigkeitsbereich bzw. Position
- Bank-, Rechnungs-/Vertragsdaten

WIR VERARBEITEN IHRE DATEN ZU FOLGENDEN ZWECKEN UND AUF FOLGENDER RECHTSGRUNDLAGE

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG):

Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 Buchst. B DSGVO)

Die Verarbeitung von Daten erfolgt zur Durchführung:

- unseres Vertrages
- von Vertragsnebenleistungen (z.B. Garantiebenachrichtigungen oder Rückholung durch Hersteller)
-

AUFGRUND GESETZLICHER VORGABEN (ART. 6 ABS. 1 BUCHST. C DSGVO)

Wir unterliegen verschiedenen gesetzlichen Verpflichtungen, die eine Datenverarbeitung nach sich ziehen. Hierzu zählen z. B.:

- Steuergesetze sowie die gesetzliche Buchführung
- die Erfüllung von Anfragen und Anforderungen von Aufsichts- oder Strafverfolgungsbehörden
- die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten

Darüber hinaus kann die Offenlegung personenbezogener Daten im Rahmen von behördlichen/gerichtlichen Maßnahmen zu Zwecken der Beweiserhebung, Strafverfolgung oder Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche erforderlich werden.

IM RAHMEN DER INTERESSENABWÄGUNG (ART. 6 ABS. 1 F DSGVO)

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten. Beispiele für solche Fälle sind:

- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten
- Verarbeitung im CRM System

WER BEKOMMT MEINE DATEN?

Innerhalb unseres Hauses

- Mitarbeiter für den Kontakt mit Ihnen und die vertragliche Zusammenarbeit (inkl. der Erfüllung vorvertraglicher Maßnahmen)

Im Rahmen von Auftragsverarbeitungen

Ihre Daten werden ggf. an Dienstleister weitergegeben, die für uns als Auftragsverarbeiter tätig werden:

- Unterstützung bzw. Wartung von EDV oder IT-Anwendungen
- Buchhaltung
- Datenvernichtung

Sämtliche Dienstleister sind vertraglich gebunden und insbesondere dazu verpflichtet, Ihre Daten vertraulich zu behandeln.

Sonstige Dritte

Eine Weitergabe von Daten an Empfänger außerhalb unseres Hauses erfolgt nur unter Beachtung der anzuwendenden Vorschriften zum Datenschutz. Empfänger personenbezogener Daten können z.B. sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Finanz- oder Strafverfolgungsbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung
- Kredit- und Finanzdienstleister (Abwicklung Zahlungsverkehr)
- Steuerberater oder Wirtschafts- und Lohnsteuer- und Betriebsprüfer (gesetzlicher Prüfungsauftrag)

WERDEN DATEN IN EIN DRITTLAND ODER AN EINE INTERNATIONALE ORGANISATION ÜBERMITTELT?

Ihre Daten werden nur innerhalb der Europäischen Union und Staaten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) verarbeitet.

WIE LANGE WERDEN MEINE DATEN GESPEICHERT?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange dies für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht.

Ausnahmen ergeben sich,

- soweit gesetzliche Aufbewahrungspflichten zu erfüllen sind, z.B. Handelsgesetzbuch (HGB) und Abgabenordnung (AO), erforderlich sind. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen in der Regel sechs bis zehn Jahre;
- zur Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre beträgt.
- Ggf. weitere.

Sofern die Datenverarbeitung im berechtigten Interesse von uns oder einem Dritten erfolgt, werden die personenbezogenen Daten gelöscht, sobald dieses Interesse nicht mehr besteht. Hierbei gelten die genannten Ausnahmen.

WELCHE DATENSCHUTZRECHTE HABE ICH?

Sie haben das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DSGVO. Zur Wahrnehmung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte schriftlich an die oben genannten Adressen per Post oder E-Mail.

Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten ggf. Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG).

Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Postfach 3163
65021 Wiesbaden

GIBT ES EINE PFLICHT ZUR BEREITSTELLUNG VON DATEN?

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel nicht in der Lage sein, den Vertrag mit Ihnen zu schließen oder diesen auszuführen.

INFORMATION ÜBER IHR WIDERSPRUCHSRECHT NACH ARTIKEL 21 DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG (DSGVO)

Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt,

Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Nr. 4 DSGVO.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

EMPFÄNGER EINES WIDERSPRUCHS

Der Widerspruch kann formfrei mit dem Betreff „Widerspruch“ unter Angabe Ihres Namens, Ihrer Adresse und Ihres Geburtsdatums erfolgen und sollte gerichtet werden an:

Die Reitsportmesse GmbH

Buseckstraße 16

36043 Fulda